OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-154567/9/KHu

Datum: Linz, 10. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des P__, vertreten durch Mag. A__, Rechtsanwalt in B__, gegen die Bescheide der Oö. Landesregierung

1. vom 18. August 2025, GZ: VERK-2025-114195/8-RW, betreffend einen straßenrechtlichen Beseitigungsauftrag, und
2. vom 8. Oktober 2025, GZ: VERK-2025-114195/10-RW, betreffend die Abweisung des Antrags auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung für die gegen den unter 1. genannten Bescheid gerichtete Beschwerde

nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen den unter 1. genannten Bescheid wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den Beschluss:

I. Die Beschwerde gegen den unter 2. genannten Bescheid wird als gegenstandslos geworden erklärt und das Beschwerdeverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18.8.2025 wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 18 Abs. 1 und 2 iVm. § 40a Abs. 3 Z 3 Oö. Straßengesetz 1991 aufgetragen, die LED-Videowall auf dem Grundstück Nr.aaa der EZ bbb, KG ccc D__, im unmittelbaren Nahbereich der B 139, Kremstal Straße, bei Strkm 3,947 rechts im Sinne der Kilometrierung, binnen drei Wochen ab Rechtskraft des Bescheides zu beseitigen.

Begründend wurde auf das Wesentliche zusammengefasst ausgeführt, dass die LED-Videowall in einem Bereich von 15 Metern neben dem Straßenrand errichtet worden sei und keine Zustimmung der Landesstraßenverwaltung vorliege. Die LED-Videowall beeinträchtige die Sicherheit des Verkehrs und unterschreite den in der RVS vorgesehenen Mindestabstand von 4 Metern deutlich.

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schriftsatz vom 19.9.2025 Beschwerde und beantragte gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 8.10.2025 zur Entscheidung vor.

4. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 8.10.2025 wurde dem Antrag des Bf, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, keine Folge gegeben.

5. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schriftsatz vom 17.11.2025 Beschwerde. Diese Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 9.12.2025 zur Entscheidung vorgelegt.

6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 13.1.2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung in den Beschwerdesachen durch, in deren Rahmen der verkehrstechnische Amtssachverständige sein Gutachten ausführlich erörterte.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1.1. Der Bf ist Alleineigentümer der Liegenschaft EZ bbb, KG ccc D__, mit dem hier verfahrensgegenständlichen Grundstück Nr. aaa (Anschrift: F-Straße).

Unmittelbar in südöstlicher Richtung angrenzend befindet sich das Grundstück Nr. ddd der EZ eee, KG ccc D__, das sich im Eigentum des Landes Oberösterreich (Landesstraßenverwaltung) befindet; über (unter anderem) dieses Grundstück verläuft die B 139 Kremstal Straße (in diesem Bereich mit der Straßenbezeichnung G-Straße). Bei der B 139 handelt es sich um eine ehemalige Bundesstraße, die an das Land übertragen wurde.

Der verfahrensgegenständliche Bereich ist vom Bebauungsplan SW 114/5 der Stadt Linz umfasst. Darin finden sich keine hier relevanten Regelungen.

1.2. Der Bf hat im südwestlichen Bereich seines Grundstückes Nr. aaa eine zweiseitige LED-Werbeanlage (im Folgenden als LED-Videowall bezeichnet) errichtet. Die Anlage besteht aus einem Fundament, einem Steher und beidseitigen LED-Anzeigen. Es handelt sich um eine durchgängige, untrennbare Anlage, die durch Schweißnähte verbunden ist. Die LED-Videowall wirkt aufgrund dieser Ausführungen für beide Fahrtrichtungen. Eine Zustimmung der Landesstraßen-verwaltung oder eine bescheidmäßige behördliche Zustimmung der Oö. Landesregierung liegt nicht vor.

Diese Anlage befindet sich im unmittelbaren Nahbereich der B 139 bei Strkm 3,947 rechts im Sinne der Kilometrierung. Die B 139 verläuft in diesem Bereich 4-streifig, mit jeweils 2 Fahrstreifen je Fahrtrichtung. Der Bereich liegt innerhalb des Ortsgebietes.

In Fahrtrichtung Südwesten (Richtung Leonding) befindet sich die ampelgeregelte Kreuzung der B 139 mit der J-Straße/K-Straße. Die LED-Videowall hat eine Entfernung von 92,8 m zur Verkehrslichtsignalanlage (VLSA), bezogen auf die Haltelinie in Fahrtrichtung Leonding.

Zwischen der VLSA und der LED-Videowall befindet sich, in einem Abstand von 14 Metern zur LED-Videowall, das Hinweiszeichen „Voranzeiger für Einordnen“. Es kündigt an, dass es im Bereich der soeben genannten ampelgeregelten Kreuzung eine Linksabbiegespur, eine Spur zum Geradeausfahren sowie eine Spur zum Geradeausfahren und Rechtsabbiegen gibt (jeweils mit weiteren textlichen Angaben). Die LED-Videowall und der Voranzeiger befinden sich für den Fahrzeuglenker gleichzeitig im Sichtfeld; der genannte Abstand stellt bei einer Fahrtgeschwindigkeit von 50 km/h eine Distanz von rund 1 Sekunde dar.

Der Abstand der LED-Videowall (Außenkante) zum Fahrbahnrand (Randstein) der B 139 beträgt 2,30 m. Von der Hinterkante des bestehenden Gehsteigs beträgt der Abstand 0,86 m zur Außenkante der Videowall.

Die Anlage wird in einem teilweise-dynamischen Betrieb betrieben, d.h. die Anlage wechselt zwischen verschiedenen Sujets. Bewegte Bilder (Videosequenzen) konnten nicht festgestellt werden.

1.3. Im gegenständlichen Bereich herrscht ein tägliches Verkehrsaufkommen von ca. 8.900 Fahrzeugen innerhalb von 24 h. Das Geschwindigkeitsniveau liegt im Bereich der im Ortsgebiet geltenden Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Es gibt einen hohen Anteil von Kolonnenverkehr, welcher mit 81 % als überdurchschnittlich zu bewerten ist und auf den Rückstaubereich der VLSA zurückzuführen ist. Innerhalb der doppelten Anhaltestrecke von 80 m (gemäß RVS 05.06.11) vor und nach der gegenständlichen Anlage sind innerhalb der letzten drei Jahre vor der Erstellung des verkehrstechnischen Gutachtens (im Juni 2025) sechs Unfälle mit Personenschäden aufgetreten (im erweiterten Zeitraum bis zur Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht im Jänner 2026 sind acht Unfälle mit Personenschäden dokumentiert). Unter Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens ist diese Anzahl an Unfällen mit Personenschaden derart hoch, dass in verkehrsfachlicher Hinsicht zumindest von einem erhöhten Unfallaufkommen ausgegangen werden kann.

1.4. Visuelle Informationsträger stellen aufgrund ihrer Funktion und Ausgestaltung eine Ablenkung für Fahrzeuglenker dar und können die Wahrnehmung von Verkehrszeichen und Verkehrsabläufen im Nahbereich herabmindern. Um diese negativen Auswirkungen auf den Verkehr auf ein tolerierbares Ausmaß einzuschränken sind aus fachlicher Sicht die Standortkriterien gemäß RVS 05.06.11 [„Visuelle Störwirkungen – Kriterien zu Standorten von Informationsträgern“] (in Verbindung mit der RVS 05.06.12 [„Visuelle Informationsträger für verkehrsfremde Zwecke“]) einzuhalten. Die RVS sehen für verschiedene Arten von Informationsträgern verschiedene Kriterien vor. Für LED-Anlagen ist dabei ein seitlicher Abstand zum Fahrbahnrand von mindestens 4 m im Ortsgebiet vorgesehen (RVS 05.06.11, Pkt. 4.5. und Pkt. 3.2., iVm. RVS 05.06.12). Dies dient zur Freihaltung des Raumes, welcher zur Anbringung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs dient. Die genannten RVS stellen den Stand der Technik dar.

Der gegenständliche seitliche Abstand der LED-Anlage beträgt 2,3 m, weshalb hier eine Unterschreitung des nach der RVS vorgesehenen Seitenabstandes vorliegt und damit die Freihaltung des Verkehrszeichenraumes nicht gewährleistet wird.

Darüber hinaus befindet sich, wie dargelegt, in Fahrtrichtung Leonding ein Voranzeiger für das Einordnen vor der VLSA nur 14 m nach der LED-Videowall. Die Videowall und der Voranzeiger sind gleichzeitig im Sichtfeld (Fahrdistanz: 1 Sekunde), sodass es zu einer Verringerung der Wahrnehmbarkeit von verkehrsrelevanten Informationen kommt. Ferner ist in diesem Bereich mit fahrtrichtungsabhängigen Fahrstreifenwechseln zu rechnen.

Durch die selbstleuchtende Eigenschaft der LED-Videowall wird die Wahrnehmung des mit reflektierender Folie ausgestattetem Verkehrszeichen herabgemindert, weil – zusammengefasst – bei Dunkelheit eine selbstleuchtende LED-Anlage im Vergleich zu einem reflektierenden Verkehrszeichen in Bezug auf die Wahrnehmbarkeit im Vorteil ist. Da der Voranzeiger wichtige Informationen (Wahl des Fahrstreifens abhängig von dem Fahrziel) für die Verkehrsteilnehmer unmittelbar vor einer VLSA-geregelten Kreuzung enthält, ist durch die Herabminderung der Wahrnehmbarkeit die Verkehrssicherheit als auch die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt.

Auch zeigt sich im Umfeld (innerhalb der doppelten Anhaltestrecke) des Anlagenstandortes ein erhöhtes Unfallaufkommen bzw. ist von einer Risikozone auszugehen. Dies wird auch durch den hohen Kolonnenanteil von 81 % in Fahrtrichtung Leonding verdeutlicht. Es zeigt sich somit ein dichter Verkehrsfluss vor der VLSA-geregelten Kreuzung. Der Rückstaubereich kann daher in Spitzenzeiten nahe bis zum gegenständlichen Anlagenstandort bzw. darüber hinaus reichen.

Es ist in diesem Bereich eine erhöhte Aufmerksamkeit der Fahrzeuglenker erforderlich. Der gegenständliche selbstleuchtende visuelle Informationsträger und die zu erwartende Wirkung stehen dahingehend im Widerspruch, wodurch eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit abgeleitet werden kann.

Die gegenständliche Anlage stellt daher, bezogen auf den derzeitigen Standort, aus verkehrstechnischer Sicht eine Beeinträchtigung sowohl der Verkehrssicherheit als auch der Benützbarkeit der Straße dar.

Im Rahmen der verkehrstechnischen Beurteilung ist aus fachlicher Sicht in einem ersten Schritt der Standort, in einem zweiten Schritt die Lichttechnik und in einem dritten Schritt die Sujet-Gestaltung zu beurteilen. Die standortbezogenen Ausschlussgründe können durch Maßnahmen im Bereich der Lichttechnik oder Sujet-Gestaltung nicht aufgewogen werden.

2. Beweis erhoben wurde durch Einschau in den vorgelegten Behördenakt, insbesondere in das darin einliegende Amtssachverständigengutachten des N__ vom 11.6.2025, Einschau in das offene Grundbuch sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, in deren Rahmen der Sachverhalt mit dem Bf detailliert erörtert wurde und der Amtssachverständige (ASV) sein Gutachten ausführlich erörterte.
Die Feststellungen unter Punkt 1.1. ergeben sich aus der Einschau in das offene Grundbuch und in den vorgelegten Akt sowie aus dem verkehrstechnischen Gutachten. Die Feststellungen unter Punkt 1.2. ergeben sich aus dem verkehrstechnischen Gutachten und den Ausführungen des verkehrstechnischen

ASV in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht. Darüber hinaus ist die Örtlichkeit dem Verhandlungsleiter persönlich bekannt und hat der Verhandlungsleiter am 17.12.2025 einen Augenschein durchgeführt. Zu diesem Zeitpunkt war die gegenständliche Anlage zwar nicht in Betrieb; der Betrieb der Anlage wurde jedoch im verkehrstechnischen Gutachten (und weiteren Aktenstücken) dokumentiert und darüber hinaus gab der Bf in der Verhandlung an, dass sich die Anlage nun wieder in Betrieb befinde. Die Feststellungen unter Punkt 1.3. ergeben sich aus dem verkehrstechnischen Gutachten. Diesem Gutachten liegt auch eine Verkehrsmessung zugrunde. Auch die Feststellungen unter Punkt 1.4. ergeben sich aus dem verkehrstechnischen Gutachten sowie der Erörterung in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Was die genannten Feststellungen, die auf das verkehrstechnische Gutachten gründen, betrifft, erörterte der ASV dieses in der Verhandlung ausführlich, wobei er auf alle Fragen der Parteien einging. Er legte insbesondere dar, dass es bei dem von ihm geschilderten Unfallgeschehen nicht um eine Kausalität der Anlage für diese Unfälle gehe, sondern darum, dass in diesem Bereich ein Unfallgeschehen vorliege, wobei der ASV (ausschließlich) auf Unfälle mit Personenschäden abstellte, weil diese grundsätzlich polizeilich lückenlos dokumentiert seien. Der ASV legte unter näherer Schilderung der konkreten Situation im Rahmen der mündlichen Verhandlung ausführlich dar, dass es sich um eine vorbelastete Situation handle und dass daher eine weitere Verschlechterung der gegebenen Situation hintanzuhalten ist. Dabei ist es insbesondere nachvollziehbar, dass eine LED-Werbeanlage darauf abzielt, Blicke auf sich zu ziehen, weil diese Anlage sonst keinen Sinn hätte. Der ASV legte ferner dar, dass im Rahmen einer verkehrstechnischen Beurteilung in einem ersten Schritt der Standort anzusehen ist, in einem zweiten Schritt Fragen der Lichttechnik und in einem dritten Schritt die Fragen der Sujet-Gestaltung. Der ASV führte zusammengefasst aus, dass bereits der Standort nicht geeignet sei für die Errichtung einer LED-Anlage; die Feststellungen zur Ungeeignetheit des Standortes könnten nicht durch Lichttechnik oder Details der Sujet-Gestaltung saniert werden. (Was die Sujet-Gestaltung betrifft, hat der ASV ausgeführt, dass von einem teilweise-dynamischen Betrieb bereits dann zu sprechen sei, wenn sich die Bilder verändern; Videos hat der ASV nicht wahrgenommen und ist daher auch nicht Gegenstand des Gutachtens. Dass die LED-Videowall alle ihre technischen Möglichkeiten ausspielen würde, wurde dem Gutachten also nicht zugrunde gelegt.) Was das Verkehrszeichen „Voranzeiger für das Einordnen“ betrifft, hat der ASV nachvollziehbar dargelegt, dass dieses sich im gleichen Sichtfeld befindet, was er mit der bloßen Fahrdistanz von 1 Sekunde näher darlegte. Darüber hinaus ist dieses Verkehrszeichen nur mit einer reflektierenden Folie ausgestattet, wohingegen die LED-Videowall selbstleuchtend ausgeführt ist. Er hat nachvollziehbar dargelegt, dass eine selbstleuchtende Anlage bei Dunkelheit immer im Vorteil steht im Verhältnis zu einem Verkehrszeichen mit reflektierender Folie, was die Wahrnehmbarkeit betrifft.

Das Gutachten und die ergänzenden Ausführungen des ASV sind schlüssig und nachvollziehbar; die darin geschilderten örtlichen Rahmenbedingungen decken sich auch mit den Wahrnehmungen und Kenntnissen des erkennenden Richters. Das Landesverwaltungsgericht folgt daher den Ausführungen des ASV. Diesem Gutachten wurde auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten; der vorgelegte lichttechnische Messbericht geht auf die auf die Verkehrssicherheit bezogenen Überlegungen des ASV nicht ein und ist daher nicht geeignet, dem Gutachten des ASV entgegenzutreten.

Insbesondere trifft das Vorbringen des Bf, dass vom ASV kein konkreter Sachverhalt festgestellt worden sei, nicht zu, sondern hat sich dieser ausführlich mit den Gegebenheiten vor Ort auseinandergesetzt und auch eine Verkehrsmessung veranlasst. Von bloß „abstrakt“ möglichen Gefährdungen kann daher keine Rede sein. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts liegt eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit auch dann vor, wenn sich diese Gefahr nicht bereits durch einen konkreten Unfall materialisiert hat (siehe dazu auch die rechtlichen Ausführungen).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1.Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 Oö. Straßengesetz 1991 ist Behörde im Sinne dieses Landesgesetzes, sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, in Angelegenheiten, die Verkehrsflächen des Landes betreffen, die Landesregierung.

§ 8 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 definiert die Verkehrsflächen des Landes, wobei Landesstraßen als Straßen definiert sind, die durch Verordnung der Landesregierung gewidmet und als solche eingereiht sind. § 40a leg. cit. sieht vor, dass auch die ehemaligen Bundesstraßen als Landesstraßen im Sinne des Oö. Straßengesetzes 1991 gelten (siehe dazu weiter unten).

Gemäß § 12 Oö. Straßengesetz 1991 obliegt die Straßenverwaltung der Verkehrsflächen des Landes (§ 8 Abs. 1) dem Land (mit Ausnahme der Erhaltung der im Zuge der Landesstraße gelegenen Radfahrstreifen, wenn sie nicht Teil der Fahrbahn sind, Gehsteige, Gehwege, Radwege, Geh- und Radwege, Fahrbahnteiler, Querungshilfen, Parkplätze, Abstellflächen und Haltestellen-buchten sowie von Radhauptrouten, die der Gemeinde obliegen). Die mit diesen Aufgaben befassten Organe des Landes bzw. der Gemeinde erhalten die Bezeichnung „Straßenverwaltung“.
Gemäß § 18 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 dürfen, soweit der Bebauungsplan nichts anderes festlegt, Bauwerke und sonstige Anlagen, wie lebende Zäune, Hecken, Park- und Lagerplätze, Teiche, Sand- und Schottergruben, an öffentlichen Straßen, ausgenommen Verkehrsflächen gemäß § 8 Abs. 2 Z 3, innerhalb eines

Bereichs von acht Metern neben dem Straßenrand nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung errichtet werden. Eine solche Zustimmung ist auch bei Bauführungen über oder unter öffentlichen Straßen erforderlich. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn dadurch die gefahrlose Benützbarkeit der Straße und Rücksichten auf künftige Straßenbaumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Erforderlichenfalls können nähere Rahmenbedingungen über die Zustimmung vertraglich geregelt werden. Wird die Zustimmung nicht oder nicht binnen einer Frist von sechs Wochen ab schriftlicher Antragstellung erteilt, entscheidet über die Zulässigkeit die Behörde mit Bescheid, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen sowie Befristungen, wobei in diesem Verfahren der Straßenverwaltung Parteistellung zukommt.

Gemäß § 18 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991 ist dem Eigentümer die Beseitigung von entgegen des Abs. 1 errichteten Bauwerken oder Anlagen über Antrag der Straßenverwaltung von der Behörde mit Bescheid aufzutragen.

Gemäß § 40a Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 gelten die gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die Auflassung und Übertragung von Bundesstraßen (Artikel 5 des Bundesstraßen-Übertragungsgesetzes) dem Land übertragenen Straßenzüge in Oberösterreich, die bereits gebaut sind oder für die bereits rechtswirksame Verordnungen nach § 4 des Bundesstraßengesetzes 1971 bestehen, als Landesstraßen im Sinn des § 8 Abs. 1 und damit als öffentliche Straßen im Sinn des § 2 Z 3. Eine Widmung und Einreihung nach § 11 ist für sie ebensowenig erforderlich wie eine straßenrechtliche Bewilligung nach dem 6. Hauptstück.

Gemäß § 40a Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 gilt für Landesstraßen gemäß Abs. 1 (unter anderem), dass § 18 mit der Maßgabe gilt, dass die Errichtung von Bauten und sonstigen Anlagen innerhalb eines Bereichs von 15 Metern neben dem Straßenrand nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung zulässig ist (Z 3).

Die B 139 Kremstal Straße war im Verzeichnis 3 des Bundesstraßengesetzes 1971 in der im Zeitpunkt der Auflösung der Bundesstraßen geltenden Fassung enthalten.

2. Voraussetzung für die Erteilung eines straßenrechtlichen Beseitigungsauftrags nach § 18 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 ist es, dass ein Bauwerk oder eine sonstige Anlage entgegen Abs. 1 errichtet wurde; entgegen Abs. 1 ist ein Bauwerk errichtet, wenn weder eine Zustimmung vorliegt noch die Zulässigkeit mit Bescheid der Behörde festgestellt wurde.

Hier geht es um eine Landesstraße nach dem Oö. Straßengesetz 1991 und es wurde weder eine Zustimmung der dafür zuständigen Landesstraßenverwaltung noch der Oö. Landesregierung als Straßenbehörde erteilt.

3. Die LED-Videowall wurde daher entgegen § 18 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 errichtet.

Einer vom Bf behaupteten Auskunft der Standortgemeinde kommt keine Bedeutung zu, weil diese keine gesetzliche Zuständigkeit hat (es geht hier nicht um die „Erhaltung“ von Nebenanlagen, sondern um die Wirkung der LED-Videowall in Bezug auf die Straße selbst). Davon abgesehen ist anzumerken, dass die vom Bf vorgelegte (baurechtliche) Anzeige eine Anlage im Abstand von 3,5 m vom Fahrbahnrand vorsieht.

4. Der Verwaltungsgerichtshof ging in seiner Entscheidung vom 23.6.2008, 2006/05/0060, davon aus, dass in einem straßenrechtlichen Beseitigungsverfahren auch die Unzulässigkeit der baulichen Anlage in materieller Hinsicht zu beurteilen ist, weil er – ergänzend – ausführte, dass „‚*Entgegen des Abs. 1‘ Bauten dann errichtet [sind], wenn sie der einzigen dort genannten materiellen Anforderung, der Nichtbeeinträchtigung der gefahrlosen Benützbarkeit der Straße, nicht entsprechen.*“ Darüber hinaus stellte der Gerichtshof auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ab.

Zum Zweck des § 18 Oö. Straßengesetz 1991 führen die Gesetzesmaterialien aus (AB 453/1991 BlgLT 23. GP 7; auch wiedergegeben in der zit. Entscheidung vom 23.6.2008):

> *„Die Errichtung von Bauten und sonstigen Anlagen neben Straßen kann von wesentlichem Einfluß auf die Benützbarkeit der öffentlichen Straße, somit auf die Gewährleistung des bestimmungsgemäßen Verkehrs unter dem Aspekt der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sein, ferner aber auch den späteren Ausbau von Straßen oder sonstigen Verkehrsplanungen verhindern oder stören. Es ist daher gerechtfertigt, die Errichtung von Bauten und Anlagen neben öffentlichen Straßen unter dem Gesichtspunkt der Benützbarkeit der Straßen zu prüfen (VfSlg. 4349/1963).“*

Hier geht es um eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit. Eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit liegt keineswegs erst dann vor, wenn sich die Gefahr in Form von Unfällen mit Personenschäden bereits tatsächlich materialisiert hat, weil dies dem Schutzgedanken des Oö. Straßengesetzes 1991 und öffentlich-rechtlichen Rechtsvorschriften im Generellen zuwiderliefe. Zwar ist der Bf im Recht, wenn er ausführt, dass eine bloß abstrakte Gefährdung nicht ausreicht; davon kann hier aber keine Rede sein:

Beim Gefahrenbegriff kommt es auf eine konkrete Eignung, Gefährdungen hervorzurufen, an. Auch ein derartiger Gefahrenbegriff setzt seinem gesetzlichen Sinngehalt nach nicht etwa die Feststellung eines in Ansehung der Gewissheit seines Eintrittes als auch seiner zeitlichen Komponenten fixierten

Schadeneintrittes voraus, sondern es genügt, dass die Gefahr sachverhaltsbezogen nicht ausgeschlossen werden kann (so VwGH 15.9.1999, 97/04/0074, mit einer ausführlichen Erörterung des Gefahrenbegriffs im Gewerberecht und dem Hinweis, dass es nicht darauf ankommt, ob gesundheitliche Störungen bereits eingetreten sind oder ihr Eintritt unmittelbar zu befürchten ist).

Vergleichbare Überlegungen hat der Verwaltungsgerichtshof auch im Zusammenhang mit der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), die unter anderem das Schutzziel der Verkehrssicherheit zum Gegenstand hat, angestellt und ausgeführt, dass Werbetafeln – trotz ihrer Ablenkungswirkung – nicht grundsätzlich als Gegenstände, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigten, angesehen werden können; die Tatsache der Werbungsqualität einer Tafel im Ortsgebiet allein rechtfertige somit nicht die Erlassung einer Verfügung auf Änderung oder Entfernung der Tafel (§ 35 StVO 1960 stellt ausdrücklich auf die Möglichkeit einer Veränderung ab und gestattet erst in einem zweiten Schritt den Auftrag der Entfernung). Eine solche Verfügung müsse sich auf „bestimmte konkrete Umstände“ stützen, die an dem betreffenden Ort die Tafel als Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit erscheinen ließen (so etwa VwGH 28.2.1997, 95/02/0318 zu § 35 StVO 1960).

Der vorliegende Auftrag der belangten Behörde stützt sich nicht auf den bloßen Umstand, dass eine Werbetafel innerhalb des zustimmungspflichtigen Bereichs von 15 Metern neben dem Straßenrand errichtet wurde, sondern auf ein verkehrstechnisches Gutachten, das den geringen Seitenabstand, die Lage in Bezug zu einem Voranzeiger, die Verkehrssituation und die Besonderheiten von LED-Anlagen zum Gegenstand hat. Es geht zusammengefasst darum, dass die Anlage aufgrund der vorhandenen Gegebenheiten eine Herabsetzung der Verkehrssicherheit bewirkt. Dies stellt eine konkrete, einzelfall- und standortbezogene Beurteilung des Vorliegens einer Gefahr dar. Darauf, ob Unfälle im Zeitraum des Bestehens der LED-Videowall eingetreten sind und ob diese Unfälle nachweislich durch die Videowall verursacht worden sind, kommt es nicht an.

Der verkehrstechnische Sachverständige stützt sich in seinem Gutachten (auch) auf Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS). Dazu hat der Verwaltungsgerichtshof bereits festgehalten, dass derartige Richtlinien (wie die RVS) zwar grundsätzlich keine normative Wirkung haben, sie allerdings den Sachverstand der an ihrer Erstellung beteiligten Experten der Gebietskörperschaften und aus dem universitären Bereich repräsentieren, weshalb keine Unschlüssigkeit des Gutachtens oder Mangelhaftigkeit des Verfahrens darin erkannt werden kann, wenn der Sachverständige diese auch in sein Gutachten miteinbezog (so zuletzt etwa VwGH 8.10.2025, Ra 2025/02/0167, mwN, im Zusammenhang mit der StVO 1960; siehe ferner VwGH 21.1.2020, Ra 2018/06/0201, mwN, im Zusammenhang mit einem Landesstraßengesetz).

Hier ist festzuhalten, dass – wie der Amtssachverständige näher ausführte – die RVS zwischen verschiedenen Arten von Informationsträgern unterscheidet und die (hier gegenständlichen) Informationsträger in LED-Technik innerhalb des Verkehrszeichenraumes, der innerhalb des Ortsgebiets den Bereich von 4 m neben dem Fahrbahnrand umfasst, nach der RVS unzulässig sind.

Die gegenständliche LED-Videowall hat einen Abstand von 2,3 m vom Fahrbahnrand und unterschreitet den nach der RVS gebotenen Seitenabstand deutlich.

Ungeachtet dessen hat sich der Amtssachverständige darüber hinaus näher mit den weiteren konkreten Umständen des Einzelfalles auseinandergesetzt:

Der Amtssachverständige stellte dar, dass die gegenständliche LED-Videowall rund 90 Meter vor einer Verkehrssignalanlage (vor einem mehrspurigen Kreuzungsbereich) situiert ist. Im gegenständlichen Bereich herrscht Kolonnenverkehr und es handelt sich um einen Rückstau-Bereich vor der Ampelanlage. Es ist daher eine erhöhte Aufmerksamkeit der Fahrzeuglenker erforderlich. Der Amtssachverständige legte ferner dar, dass in diesem Bereich bereits ein Unfallgeschehen (Unfälle mit Personenschäden) vorhanden ist. Aus alldem ergibt sich, dass es sich um einen sensiblen Bereich handelt, in der die Aufmerksamkeit der Fahrzeuglenker auf das Fahrgeschehen gerichtet bleiben soll und keine zusätzliche Ablenkung herbeigeführt werden soll.

Die LED-Videowall ist ferner in einem Abstand von nur rund 14 Metern von einem Voranzeiger (der die möglichen Fahrtrichtungen bei der nahenden Kreuzung anzeigt) situiert. Dieser Abstand stellt bei einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h eine Fahrzeit von rund 1 Sekunde dar. Es befinden sich daher der Voranzeiger und die Videowall unmittelbar im selben Sichtfeld; der Amtssachverständige stellte in diesem Zusammenhang auf die von den Verkehrsteilnehmern wahrzunehmende Informationsdichte ab. Es kommt folglich zu einer Verringerung der Wahrnehmbarkeit von verkehrsrelevanten Informationen. Dazu kommt, dass der Voranzeiger (nur) mit einer reflektierenden Folie ausgestattet ist und bei Dunkelheit in Bezug auf die Wahrnehmbarkeit in „Konkurrenz“ mit einer selbstleuchtenden Anlage steht; eine selbstleuchtende Anlage (hier noch dazu eine LED-Anlage) ist dabei in Bezug auf die Wahrnehmbarkeit gegenüber einem Verkehrszeichen mit reflektierender Folie im Vorteil.

Aus alldem ergibt sich, dass die Aufstellung einer LED-Videowall in dieser Situation und an diesem Standort eine Herabsetzung der Verkehrssicherheit bewirkt. Diesen standortbezogenen Bedenken kann nicht durch Auflagen – etwa im Zusammenhang mit lichttechnischen Einstellungen oder den Werbesujets – begegnet werden.

Die sich daraus ergebende Rechtsfolge ist nach dem eindeutigen Wortlaut des § 18 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991 der Auftrag zur Beseitigung des entgegen der Vorschriften des Abs. 1 errichteten Bauwerks.

5. Der Bf bringt dagegen Verhältnismäßigkeitsüberlegungen vor. Es ist jedoch nicht ersichtlich, welche konkrete andere Rechtsfolge aus derartigen Überlegungen abgeleitet werden könnte:

Vorwegzuschicken ist, dass Verhältnismäßigkeitsüberlegungen keineswegs dazu führen können, dass die Verkehrssicherheit – und damit die Schutzgüter des Leben und der Gesundheit von Menschen – hinter wirtschaftliche Interessen zurücktreten würde oder Verhältnismäßigkeitsüberlegungen sonst dazu führen würden, dass eine Herabsetzung der Verkehrssicherheit hinzunehmen wäre. Eine Inkaufnahme eingeschränkter Verkehrssicherheitsverhältnisse kann daher aus Überlegungen des Eigentumsschutzes nicht stattfinden.

Der Sachverständige hat ausführlich dargelegt, dass der konkrete Standort für eine LED-Werbeanlage ungeeignet ist und deshalb eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit vorliegt. Lichttechnische Einstellungen oder eine Vorgabe zur Art der Werbesujets sind nicht geeignet, die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit zu beheben. Es ist daher mit einer Beseitigung vorzugehen.

Ein Beseitigungsverfahren kann nur die vorgefundene Anlage zum Gegenstand haben. Zwar wird aus Verhältnismäßigkeitsüberlegungen beispielsweise zu prüfen sein, ob etwa bei einem bestehenden Zaun die Reduzierung der Zaunhöhe in Betracht kommt (so etwa die Anmerkung des Gerichtshofes in VwGH 23.6.2008, 2006/05/0060, im Zusammenhang mit einer aufsichtsbehördlichen Entscheidung aus dem vorigen Rechtsgang); der hier vorliegende Fall ist damit aber nicht vergleichbar. Insbesondere kann dem Betroffenen im Rahmen eines Beseitigungsverfahrens nicht aufgetragen werden, eine andere Anlage herzustellen. So ist in einem Beseitigungsverfahren nicht die Prüfung jeder denkbaren anderen Anlage, die der Bf aus den vorhandenen Teilen potentiell herstellen könnte, oder denkbarer alternativer Standorte geboten. Vorliegend handelt es sich um eine Anlage, die beidseitige LED-Anzeigen aufweist, die konstruktiv miteinander verbunden sind und auf einem gemeinsamen Steher montiert sind. Es handelt sich daher um eine einheitliche bauliche Anlage.

Auch hat der Verwaltungsgerichtshof in Zusammenhang mit einem einheitlichen Bauwerk zur Frage der Verhältnismäßigkeit eines unbedingten Abbruchauftrags bereits ausgesprochen, dass von einem dem Eigentümer auferlegten Opfer, welches über das unbedingt notwendige Ausmaß hinausgehe, schon deshalb keine Rede sein könne, weil es dem Eigentümer frei stehe, ein Ansuchen um Erteilung einer nachträglichen Bewilligung für jene Teile des Vorhabens (als neues Projekt)

einzubringen, für die eine nachträgliche Bewilligung in Betracht komme (so VwGH 30.4.2024, Ra 2023/05/0274, mwN, zur Oö. BauO 1994).

Es steht daher dem Bf insbesondere zu, für einen anderen Standort und/oder eine andere Ausführung einer Werbeeinrichtung um Zustimmung anzusuchen.

6. Was den vom Bf in der Beschwerde vorgebrachten Verfahrensfehler betrifft, wonach das Parteiengehör nicht gewahrt worden sei, genügt es, darauf hinzuweisen, dass eine im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde allenfalls erfolgte Verletzung des Parteiengehörs durch die mit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht verbundene Möglichkeit einer Stellungnahme saniert wurde (siehe etwa VwGH 23.12.2024, Ra 2023/05/0245, mwN). Der Bf hat sich im Rahmen der Beschwerde auch zum Gutachten geäußert. Darüber hinaus wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, in deren Rahmen das Gutachten ausführlich erörtert wurde.

7. Es war daher gemäß § 18 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991 die Beseitigung der LED-Videowall aufzutragen.

Die von der Behörde festgesetzte Frist zur Erfüllung des Auftrages erscheint vor dem Hintergrund der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit jedenfalls nicht zu beanstanden. Einer längeren Fristsetzung, etwa unter Bedachtnahme auf Werbeverträge und wirtschaftliche Interessen des Bf, steht das diese Interessen überwiegende öffentliche Interesse an der Verkehrssicherheit entgegen. Eine längere Inkaufnahme eingeschränkter Verkehrssicherheitsverhältnisse kann daher nicht stattfinden.

8. Zu Spruchpunkt B.I.:

In Anlehnung an die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 33 VwGG hat das Verwaltungsgericht ein Beschwerdeverfahren mit Beschluss gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG einzustellen, wenn Prozessvoraussetzungen während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wegfallen (in analoger Anwendung des § 33 VwGG zur Klaglosstellung). Dies liegt unter anderem dann vor, wenn die Beschwerde gegenstandslos wird, weil durch Änderung maßgebender Umstände das rechtliche Interesse des Beschwerdeführers an der Entscheidung wegfällt und sohin einer Sachentscheidung durch das Verwaltungsgericht praktisch überhaupt keine Bedeutung mehr zukäme (vgl. VwGH 21.11.2013, 2012/01/0127; 20.01.2016, Ro 2014/04/0045; siehe auch *Leeb* in Hengstschläger/Leeb, AVG § 28 VwGVG).

Zur Gegenstandslosigkeit der Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach judiziert, dass mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes in der Hauptsache und damit der Erledigung des Beschwerdeverfahrens ein dort

gestellter Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos wird (vgl. z.B. VwGH 19.11.2019, Ra 2019/09/0050; 5.3.2018, Ro 2017/17/0023). Da nunmehr im vorliegenden Fall die Beschwerde gegen den straßenrechtlichen Beseitigungsauftrag als unbegründet abgewiesen und damit in der Hauptsache entschieden wurde, käme einer meritorischen Entscheidung des erkennenden Gerichts betreffend die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (gemäß § 38a Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991) keine praktische Bedeutung mehr zu. Der Bf ist daher insoweit materiell klaglos gestellt, weshalb im Lichte der dargestellten höchstgerichtlichen Rechtsprechung die Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 8.10.2025 für gegenstandslos zu erklären und das diesbezügliche Beschwerdeverfahren einzustellen war.

9. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Zu A.II. und B.II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich in seiner Rechtsprechung bereits mit dem Begriff der Gefahr und insbesondere mit der Gefährdung der Verkehrssicherheit auseinandergesetzt; auch im Zusammenhang mit dem Oö. Straßengesetz 1991 geht es um die gefahrlose Benützbarkeit der Straße Die vorliegende Entscheidung hat einzelfallbezogene Fragen der Beweiswürdigung und der Beurteilung einer konkreten Anlage an einem konkreten Standort zum Gegenstand; Fragen, die über den konkreten Anlassfall hinausgehen, waren dabei nicht zu klären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer